

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Oktober 2020

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES S., THOME, HEYEN, PAUELS, Schöffen;

~~BASTIN-VEITHEN, HEINEN-CURNEL, MERTES, MÜLLER, HENNES, NEUENS, MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN, JOUSTEN-LANGER, JOST, VEITHEN und SCHRÖDER-MASSON~~, Mitglieder;

LENTZ, Generaldirektor.

Abwesend: BASTIN-VEITHEN, HEINEN-CURNEL, JOST, VEITHEN und SCHRÖDER-MASSON, Mitglieder, entschuldigt.

Zu Beginn der Sitzung ist Frau SCHRAUBEN-HENNEN, Mitglied, abwesend.

In öffentlicher Sitzung

Der nachstehende Punkt wurde gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen

Bestätigung der Verfügung des Bürgermeisters vom 21. Oktober 2020 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 27. Oktober 2020 **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2020, 08. Juni 2020 und 21. Oktober 2020 über Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

Nach Durchsicht der Verfügung des Bürgermeisters vom 21. Oktober 2020 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 27. Oktober 2020;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die Verfügung des Bürgermeisters vom 21. Oktober 2020 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 27. Oktober 2020 wird bestätigt.
2. Eine Ausfertigung gegenwärtiger Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung der Aufsichtspflicht übermittelt.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2020

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2020 wird EINSTIMMIG genehmigt.

KULTUS

2. Haushaltsplananpassung der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL für das Jahr 2020 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der zweiten Abänderung des Haushaltsplans 2020, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 21.09.2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.09.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 05.10.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 30.09.2020;

In Erwägung, dass die zweite Haushaltsplananpassung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

-	auf der Einnahmeseite:	84.526,31 €
-	auf der Ausgabenseite:	84.526,31 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagte Haushaltsplananpassung für das Rechnungsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass die vorliegende Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die zweite Abänderung des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 21.09.2020 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushalt für das Rechnungsjahr 2020 weist folgende Beträge auf:

-	auf der Einnahmeseite:	84.526,31 €
-	auf der Ausgabenseite:	84.526,31 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Frau SCHRAUBEN-HENNEN trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL für das Jahr 2021 – Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 07.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.09.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 05.10.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 30.09.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite:	87.036,90 €
- auf der Ausgabenseite:	87.036,90 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 07.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite:	87.036,90 €
- auf der Ausgabenseite:	87.036,90 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Luzia BORN für das Jahr 2021 – Billigung **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 16.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.09.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 01.10.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 29.09.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 32.500,76 €
- auf der Ausgabenseite: 32.500,76 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 16.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 32.500,76 €
- auf der Ausgabenseite: 32.500,76 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN-MONTENAU für das Jahr 2021 – Billigung **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 31.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.09.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 01.10.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 29.09.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 23.057,50 €
- auf der Ausgabenseite: 23.057,50 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 mit folgenden Bemerkungen und Berichtigungen genehmigt hat:

A.I/8a: Schaffung eines neuen Postens für die Teilnahme in der Vermögensverwaltung : 30,00 €
A.I/5: Verminderung des Postens der Heizung der Kirche und Sakristei um 30,00 € auf 2.470,00 €
zwecks Ausgleich des Haushaltsplans;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan nach erfolgten Berichtigungen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 31.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 23.057,50 €
- auf der Ausgabenseite: 23.057,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

**Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH für das Jahr 2021 – Billigung
DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 31.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.09.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 01.10.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 29.09.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 23.245,65 €
- auf der Ausgabenseite: 23.245,65 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 31.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 23.245,65 €
- auf der Ausgabenseite: 23.245,65 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH für das Jahr 2021 – Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 14.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.09.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 05.10.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 30.09.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 11.981,50 €
- auf der Ausgabenseite: 11.981,50 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 14.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 11.981,50 €
- auf der Ausgabenseite: 11.981,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

**Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Martinus MEYERODE für das Jahr 2021 – Billigung
DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 31.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18.09.2020 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 01.10.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 29.09.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 26.003,81 €
- auf der Ausgabenseite: 26.003,81 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 31.07.2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 26.003,81 €
- auf der Ausgabenseite: 26.003,81 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von Lüttich.

**Haushaltsplan der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Jahr 2021
– Gutachten**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrats vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

Aufgrund des Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 12.07.2020 über die Verabschiedung des Haushaltsplans für das Wirtschaftsjahr 2021, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 36.919,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 36.919,00 €
- Ordentlicher Zuschuss der Gemeinden: 32.047,85 €

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2021 zu äußern.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde AMEL am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.478,00 €.

Artikel 3: Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an die Protestantische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und an das Provinzialkollegium LÜTTICH.

IMMOBILIEN

Prinzipielle Beschlüsse

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Eheleuten HUYGHE- DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1 DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Anlegung des Außenberings des zukünftigen Dorfhauses Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Eheleuten HUYGHE-DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1 ausgetauscht werden muss;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft mittels Herauszahlung

einer Ausgleichssumme seitens der Eheleute HUYGHE-DE MUYNCK R. erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und der beiliegenden Vermessungspläne der Landmesserin F. DE FRANCQUEN sowie des Landmessers A. JOSTEN;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit den Eheleuten HUYGHE-DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, den Eheleuten HUYGHE-DE MUYNCK R. folgendes Gelände abzutreten:

- Ein Teilstück von 14 Ar 78 Ca, aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur B, Nr. 58A, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 10.01.2019 der Landmesserin F. DE FRANCQUEN in brauner Farbe eingezeichnet ist.

Wert: 1.478 m² an 42,00 €/m² = 62.076,00 €

- Ein Teilstück von 44 Ar 44 Ca, aus den Parzellen Gemarkung 4, Flur B, Nr. 57A und Nr. 58A, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 15.09.2020 der Landmesserin F. DE FRANCQUEN in gelber Farbe eingezeichnet ist.

Wert: 4.444 m² an 1,50 €/m² = 6.666,00 €

- Ein Teilstück von 4 Ar 22 Ca, aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur B, Nr. 56A und Nr. 58A, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 15.09.2020 der Landmesserin F. DE FRANCQUEN die Losnummer 12 trägt und in blauer Farbe eingezeichnet ist.

Wert: 422 m² an 1,50 €/m² = 633,00 €

Die Eheleute HUYGHE-DE MUYNCK R. verpflichten sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

- Ein Teilstück von 9 Ar 62 Ca aus der Parzelle Gemarkung 6, Flur B, Nr. 191D, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 01.09.2020 des Landmessers A. JOSTEN in blauer Farbe eingezeichnet ist;

Wert: 962 m² an 42,00 €/m² = 40.404,00 €

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens den Eheleuten HUYGHE-DE MUYNCK R. in Höhe von 28.971,00 €.

(62.076 € + 6.666 € + 633 € - 40.404 € = 28.971 €).

Die Gemeinde AMEL trägt die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

2. Prinzipiell dem unter Punkt 1 angeführten Tauschgeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf eines Geländeteilstückes von 38 m² aus der Parzelle Gemarkung 15, Flur D, Nr. 82F an ORES Assets für den Bau einer Transformatorenstation in der Ortschaft BORN, Auf Öbels
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des vorliegenden Schreibens vom 30. September 2020 von ORES Assets bzgl. den Ankauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 15, Flur D, Nr. 82D für den Bau einer Transformatorenstation in der Ortschaft BORN, Auf Öbels;

In Erwägung dessen, dass dieses Teilstück auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers J.F. LEMPEREZ vom 22.07.2020 in blauer Farbe eingezeichnet ist;

Nach Durchsicht des Vorvertrages für den Verkauf des voraufgeführten Geländeteilstückes gegen Zahlung eines Betrages in Höhe 50 €/m², welcher bei Abschluss der notariellen Urkunde vom Käufer zu entrichten ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell der interkommunalen Genossenschaft ORES Assets mit Gesellschaftssitz in 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE, Avenue Jean Monnet 2 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 15, Flur D, Nr. 82D mit einem Flächeninhalt von 38 m² zum Preis in Höhe von 50,00 €/m² zu verkaufen.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültiger Beschluss

Anpassung des am 07.12.1990 zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG „Alte Schule HERRESBACH“ abgeschlossenen Erbpachtvertrages
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass durch Urkunde vom 07.12.1990 bzw. aufgrund der Abänderungsurkunde vom 03.07.1997 die Gemeinde AMEL der VoG „Alte Schule HERRESBACH“ das ehemalige Schulgebäude nebst Bering, Gem. 12, Flur C, Nr. 361K (647 m² groß) im Wege des Erbpachtvertrages für die Dauer von 50 Jahren, beginnend am 07.12.1990 und endend am 06.12.2040 verpachtet hat;

In Anbetracht dessen, dass im Hinblick auf die Realisierung des Projektes der Ländlichen Entwicklung zur Neugestaltung des Ortszentrums HERRESBACH der voraufgeführte Erbpachtvertrag für ein Teilstück von 167 m² aufgelöst werden muss;

In Erwägung dessen, dass die vorgenannte Fläche auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmesserbüros LACASSE-MONFORT vom 23.06.2020 in gelber Farbe umrandet ist und die Losbezeichnung 2 trägt;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL laut Urkunde vom 29.10.2019 Eigentümerin des alten Backhauses, Gem. 12, Flur C, Nr. 355C (28 m² groß) ist, welches der VoG „Alte

Schule HERRESBACH“ im Rahmen einer Erweiterung des Erbpachtvertrages mittels Zahlung eines einmaligen Pachtzinses in Höhe von 7.500 € vermietet werden soll;

In Erwägung dessen, dass die VoG „Alte Schule HERRESBACH“ eine vorzeitige Verlängerung des ursprünglichen Erbpachtvertrages für eine Dauer von dreißig Jahren beantragt hat; sodass derselbe am 06. Dezember 2070 enden würde;

In Erwägung dessen, dass zu Gunsten der VoG „Alte Schule HERRESBACH“ bei Gelegenheit der Auflösung des Erbpachtvertrages aus gleich welchem Grund ein Optionsrecht zum Erwerb des alten Backhauses, Gem. 12, Flur C, Nr. 355C (28 m² groß) vereinbart werden soll;

In Erwägung dessen, dass diese Optionsvereinbarung u.a. vorsieht, dass das Optionsrecht für die vorgenannte Immobilie für den Kaufpreis von einem Euro ausgeübt werden kann,

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Urkundenentwurfes des Notars E. HUPPERTZ aus 4780 ST.VITH;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 (B.S. vom 08. Juni 2018);

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen von Frau A. PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Im Hinblick auf die Realisierung des Projektes der Ländlichen Entwicklung zur Neugestaltung des Ortszentrums HERRESBACH den voraufgeführten Erbpachtvertrag für ein Teilstück von 167 m² aufzulösen, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmesserbüros LACASSE-MONFORT vom 23.06.2020 in gelber Farbe umrandet ist und die Losbezeichnung 2 trägt.
2. Das alte Backhaus, Gem. 12, Flur C, Nr. 355C (28 m² groß) der VoG „Alte Schule HERRESBACH“ im Rahmen einer Erweiterung des Erbpachtvertrages mittels Zahlung eines einmaligen Pachtzinses in Höhe von 7.500 € zu vermieten.
3. Sein Einverständnis zur beantragten Verlängerung des am 07.12.1990 zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG „Alte Schule HERRESBACH“ abgeschlossenen Erbpachtvertrages zu geben, sodass derselbe am 06. Dezember 2070 enden wird.
4. Zu Gunsten der VoG „Alte Schule HERRESBACH“ bei Gelegenheit der Auflösung des Erbpachtvertrages aus gleich welchem Grund ein Optionsrecht zum Erwerb des alten Backhauses, Gem. 12, Flur C, Nr. 355C (28 m² groß) für den Kaufpreis von einem Euro sowie zu den im Urkundenentwurf des Notars E. HUPPERTZ aufgeführten Bedingungen zu vereinbaren.
5. Die auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 23.06.2020 des Landmesserbüros LACASSE-MONFORT in gelber Farbe eingezeichneten Trennstücke (Los 1 und 2) mit einem Gesamtflächeninhalt von 187 m² in das öffentliche Eigentum einzuverleiben
6. Dem vorerwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
7. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Festlegung der Bestimmung der ordentlichen Holzschläge für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie der Verkaufsklauseln und -bedingungen

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung der durch die Forstamtsleiter der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH aufgestellten Hiebvorschlage fur das Wirtschaftsjahr 2021;

Auf Grund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07.09.2016 veroffentlichten Allgemeinen Lastenheftes fur den Verkauf der gewohnlichen Holzeinschlage der Gemeinden, Kirchenfabriken und offentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwagung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Nach Durchsicht der von den Forstamtsleitern vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Nach Anhorung der Erlauterungen des Herrn HEYEN, Schoffe fur Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des Koniglichen Erlasses vom 19.12.1854 (abgeandert und vervollstandigt) uber die Ausfuhrung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die gewohnlichen Holzschlage des Wirtschaftsjahres 2021 werden zu Gunsten der Gemeindekasse auf dem Stock verkauft.
2. Die Verkaufe erfolgen nach den Bedingungen des Allgemeinen Lastenheftes, welches durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 festgelegt worden ist, wobei bei Artikel 4 dieses Lastenheftes folgendes Verkaufsverfahren gilt: "Der Verkauf erfolgt auf dem Submissionsweg."
3. Die Verkaufe erfolgen nach den durch die Forstamtsleiter ausgearbeiteten Sonderklauseln.
4. Das Gemeindegremium wird mit der Durchfuhrung des gegenwartigen Beschlusses beauftragt.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Festsetzung der Hohe des Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 248 bis 256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern;

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75 sowie 174 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden E. WIESEMES;

In der Erwägung, dass Mitglied B. MÜLLER eine grundsätzliche Diskussion über die etappenweise Anpassung des Steuersatzes fordert, diese Aussprache entgegen einer diesbezüglichen Aussage aber bisher nicht in einer Ausschusssitzung erfolgt ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 11 JA-STIMMEN und 1 ENTHALTUNG (Mitglied MÜLLER) :

Artikel 1: Für das Haushaltsjahr 2021 wird zu Gunsten der Gemeinde TAUSENDZWEIHUNDERT zusätzliche Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung erhoben.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern beigetrieben.

Artikel 3: Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/371-01 gebucht.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Höhe der Gemeindegemeinschaftsteuer zu der Steuer der natürlichen Personen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75 sowie 174 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommensteuer, namentlich die Artikel 464 bis 469;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden E. WIESEMES;

In der Erwägung, dass Mitglied G. NEUENS die Aufnahme von Anleihen vorschlägt, um die Bürger von Steuererhöhungen zu entlasten;

In der Erwägung, dass Mitglied B. MÜLLER eine grundsätzliche Aussprache zu dieser Thematik in der zuständigen Kommission fordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 11 JA-STIMMEN und 1 ENTHALTUNG (Mitglied MÜLLER) :

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2021 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt.

Artikel 2: Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/372-01 gebucht.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festlegung der Funktionszuschüsse 2020 an die Bibliotheken – Tätigkeiten 2019 **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Aufgrund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.12.2008 und 28.10.2009, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2020 um insgesamt 21,087% erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2020 in Bezug auf die Tätigkeiten 2019;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Erläuterungen der zuständigen Schöffin A. PAUELS;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2020 – Tätigkeiten 2019 an die öffentlichen Bibliotheken zu gewähren:

1. öffentliche Pfarrbibliothek Amel: 3783,97 €
2. öffentliche Pfarrbibliothek Born: 1664,95 €
3. öffentliche Pfarrbibliothek Deidenberg: 1816,31 €
4. öffentliche Pfarrbibliothek Iveldingen: 1816,31 €
5. öffentliche Pfarrbibliothek Heppenbach: 3178,53 €
6. öffentliche Pfarrbibliothek Schoppen: 1816,31 €
7. öffentliche Pfarrbibliothek Möderscheid: 1816,31 €
8. öffentliche Pfarrbibliothek Meyerode: 1816,31 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2020 an die Amateurkunstvereinigungen – Tätigkeiten 2019 **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Aufgrund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.12.2008 und 28.10.2009, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2020 um insgesamt 21,087% erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2020 in Bezug auf die Tätigkeiten 2019;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Erläuterungen der zuständigen Schöffin A. PAUELS;

In Anbetracht, dass Ratsmitglied B. MÜLLER sich über den Stand der Dinge hinsichtlich der durch Schöffin A. PAUELS zugesagten Gespräche mit den Vereinen informiert;

In Anbetracht, dass Schöffin A. PAUELS mitteilt, dass es nach erfolgten Gesprächen mit den Vereinsverantwortlichen kaum Klagen von Vereinsseite gibt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2020 – Tätigkeiten 2019 an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen zu gewähren:

1. Musikvereine:

Kgl. Musikverein „Hof von Amel“: 1786,03 €
Kgl. Musikverein „Harmonie“ Born: 1477,26 €
Kgl. Musikverein „Einigkeit“ Montenau: 1604,40 €
Kgl. Musikverein „Laetitia“ Heppenbach: 1695,22 €
Musikverein „Waldesklang“ Herresbach: 1446,99 €
Kgl. Musikverein „Heimatklang“ Schoppen-Möderscheid: 1755,76 €
Kgl. Musikverein Meyerode: 1543,86 €
Symphonisches Blasorchester der Belgischen Eifel: 1695,22 €

2. Chöre:

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Amel: 1422,77 €
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Born: 1543,86 €
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Heppenbach: 1574,13 €
Kgl. Gesangverein St. Cäcilia Herresbach: 968,70 €
Kirchenchor St. Cäcilia Meyerode: 968,70 €

3. Tanzgruppe:

Folkloretanzgruppe Amel: 454,08 €

4. Theatergruppen:

Theaterverein Montenau: 1144,27 €
Theaterverein „Einigkeit“ Medell: 902,10 €
Theatergruppe Born: 962,64 €

5. Folklorevereinigungen:

KG „Degdeberjer Tünnesse“: 2046,37 €

KG „Eifeljecken 8x11“ Heppenbach: 423,80 €

Werbe- und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender: 363,26 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2020 an die sportlichen Vereine und Organisationen – Tätigkeiten 2019

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die sportlichen Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2009 über die Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2008 in der Angelegenheit „Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die sportlichen Vereine und Organisationen“;

Aufgrund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2009 und 01.02.2010, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Aufgrund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28.10.2009, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2020 um insgesamt 21,087% erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Sportvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2020 in Bezug auf die Tätigkeiten 2019;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

In Erwägung, dass die im Gemeinderatsbeschluss vom 30.12.2008 festgelegte maximale Zuschusssumme eines Vereins auf 3000 € der Entwicklungsrate anzupassen ist, dies in Übereinstimmung mit dem jährlich angewandten Satz;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Erläuterungen der zuständigen Schöffin A. PAUELS;

In Anbetracht, dass Ratsmitglied B. MÜLLER sich über den Stand der Dinge hinsichtlich der durch Schöffin A. PAUELS zugesagten Gespräche mit den Vereinen informiert;

In Anbetracht, dass Schöffin A. PAUELS mitteilt, dass es nach erfolgten Gesprächen mit den Vereinsverantwortlichen kaum Klagen von Vereinsseite gibt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2020 – Tätigkeiten 2019 an die sportlichen Vereine und Organisationen zu gewähren:

1. Turnvereine:

Kgl. Turn- und Sportgemeinschaft 1910 Amel: 3291,14 €

TSV Heppenbach: 3160,37 €

2. Wanderclubs:

Wanderclub Amel: 348,73 €

Charly's Wanderclub Montenau: 639,34 €

3. Fußballclubs:

KFC Grün-Weiß Amel: 3632,61 €

FC Medell: 302,72 €

4. Schützenvereine:

Schützenverein St. Hubertus Amel: 484,35 €

Kgl. St. Leonardus Schützengilde Born: 690,20 €

Kgl. Bürgerschützengilde Montenau: 750,74 €

St. Aegidius Schützengesellschaft Heppenbach: 1114,00 €

Kgl. St. Martinus Schützenverein Meyerode: 508,57 €

Kgl. Schützenverein St. Hubertus Medell: 1215,71 €

5. Natursportvereinigung:

NSV Amel: 714,41 €

6. Behindertensportclub:

BSC Elipso: 2476,23 €

7. Reiterverein:

Epona: 3225,76 €

8. Hapkido:

Shinson Hapkido Dojang Amel und Umgebung: 1277,47 €

9. Kegelsportverein:

Eifeler Holzknacker: 302,72 €

**Festlegung der Funktionszuschüsse 2020 an die Verkehrsvereine – Tätigkeiten 2019
DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.04.2017 über die Festlegung der Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegeldzuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Schreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.06.2017, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Aufgrund des Programmdekrets 2017 vom 20.02.2017, insbesondere Artikel 46, dass die Übertragung der Basisbezugszuschussung der Verkehrsvereine und ähnlicher Vereinigungen festlegt;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung der Verkehrsvereine ab 2017 bis 2020 um insgesamt 5,16% erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2020 in Bezug auf die Tätigkeiten 2019;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Erläuterungen des zuständigen Schöffen S. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2020 – Tätigkeiten 2019 an die Verkehrsvereine zu gewähren :

1. Werbe- und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender: 294,45 €
2. Werbeausschuss Amel VoG: 294,45 €
3. Verkehrsverein Born: 294,45 €
4. Verkehrsverein Heppenbach: 294,45 €
5. Verkehrsverein Ommerscheid: 294,45 €

Festlegung der finanziellen Beteiligung am Notarztdienst der Klinik St. Josef ST.VITH für das Rechnungsjahr 2020 **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses vom 08. März 2018 über die Abänderung des Verteilerschlüssels zur Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes der Klinik St. Josef ST.VITH;

In Anbetracht des Antrags der Klinik St. Josef ST.VITH VoG vom 29. September 2020 auf Auszahlung der Anzahlung für den mobilen Dienst für Notfallmedizin und Reanimation (SMUR) auf Basis des Abschlusses 2019;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des vorgenannten Beschlusses vom 10. September 2019 die finanzielle Beteiligung der Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Defizit des Notarztdienstes bei 70 % liegt, während die Beteiligung der Klinik am Defizit bei 30 % liegt;

In Anbetracht dessen, dass sich der Anteil der Gemeinde AMEL nach Berücksichtigung aller Kriterien gemäß der durch die Klinik St. Josef VoG aufgestellten Liste auf 87.720,58 € beläuft und dass sich der Betrag der Anzahlung (70 %) somit auf 61.404,41 € beläuft;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden und eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

Artikel 1: Solidarisch mit den vier Eifelgemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH und mit der VoG Klinik St. Josef ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef ST.VITH für das Haushaltsjahr 2020.

Artikel 2: Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen: der Beitrag des Förderstaates; der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft; die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird und eventuell anderer Beiträge.

Artikel 3: Die VoG Klinik St. Josef in ST.VITH übernimmt 30 %, die Gemeinden 70 % (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der fünf Eifelgemeinden verrechnet werden.

Artikel 4: Als Verteilerschlüssel der ersten 50% wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des Verrechnungsjahres angenommen.

Artikel 5: Vorstehender Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;
2. Die Klinik St. Josef VoG in ST.VITH VoG;
3. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

UMWELT

Dienstleistungsauftrag für ein EDV-Programm zur Verwaltung der Kläranlagen: Genehmigung des Lastenheftes

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08. März 2018 beschlossen hat, auch weiterhin die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL unter Einhaltung der Bestimmungen des Wassergesetzbuches in Anwendung des Artikels D.255 § 1 2° b) wahrzunehmen und infolgedessen keinen Dienstleistungsvertrag im Sinne des Artikels D.255 § 1 2° a) mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abzuschließen;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14. Mai 2020 beschlossen hat, den Lieferauftrag für den Ankauf eines Programms (Software) für die Verwaltung der individuellen Kläranlagen der Gemeinde AMEL und ST. OUMONT zu vergeben;

In Erwägung dessen, dass ein Zuschlag im Rahmen der ersten Presianfrage nicht erfolgt ist, da die abgegebenen Preisangebote bedeutend über der festgelegten Kostenschätzung lagen;

Nach Durchsicht des angepassten Lastenheftes für den gemeinsamen Ankauf eines Programms (Software) bzgl. die Verwaltung der individuellen Kläranlagen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere deren Artikel 35 und 151;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch K.E. vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderlichen Ausgabekredit 877/742/53 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 eingetragen ist;

In der Erwägung, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der Sitzung des Ausschusses II vom 06. Mai 2019 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Gemeinsamer Ankauf eines EDV-Programms für die Verwaltung der individuellen Kläranlagen der Gemeinden AMEL und STOUMONT.
2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 30.000 €, ohne MwSt. festgesetzt, wovon die Hälfte des Betrages durch die Gemeinde STOUMONT getragen wird.
3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Die Finanzierung dieses Auftrages erfolgt mittels des unter Artikel 877/742/53 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. November 2020
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 09. Oktober 2020 seitens der Musikakademie zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 24. November 2020 um 20.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bellmerin 37, 4700 EUPEN stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom Dienstag, dem 24. November 2020 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

Punkt 1: Begrüßung durch den Vorsitzenden

Punkt 2: Bilanz 2019-2020, Gewinn- und Verlustrechnung 2019-2020:
mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Punkt 3: Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates:
Mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Punkt 4: Begutachtung des Haushaltsplanes 2020-2021:
Mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

Punkt 5: Festlegung der Sitzungsgelder:
Mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen

2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Musikakademie vom 24. November 2020 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Sitz der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Tourismusagentur Ostbelgien (TAO): Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der 5 Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL bislang der Stiftung „Tourismusagentur Ostbelgien“ angeschlossen war;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates vom 14. Mai 2019 der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ als effektives Mitglied beigetreten ist;

In der Erwägung, dass die Gemeinden aus dem nördlichen und südlichen Raum der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie aus dem frankophonen Gebiet im Verwaltungsrat der TAO jeweils durch einen stimmberechtigten Tourismusschöffen vertreten werden, der jedes zweite Jahr auf Vorschlag der Gemeinden neu bezeichnet bzw. bestätigt wird;

In der Erwägung, dass alle anderen Tourismusschöffen als effektives Mitglied der Generalversammlung angehören;

In der Erwägung, dass die anderen Eifelgemeinden ihr Einverständnis erklärt haben, dass Herr S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und das Wohlbefinden der Tiere, weiterhin als Vertreter der fünf Eifelgemeinden fungiert;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den Herrn Stephan WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere, als gemeinsamen Vertreter der 5 Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ zu bezeichnen.
2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den vier Gemeinden des südlichen Raums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme und der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Der nachstehende Punkt wurde gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen

Genehmigung der Bedingungen zur Gewährung und Auszahlung einer zweiten Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus-Gesundheitskrise für die Betriebe der Horeca- und der Tourismusbranche **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13. März 2020, vom 18. März 2020 und vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19, so wie abgeändert;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In Erwägung, dass im Rahmen der Covid-19-Krise zeitweise die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet wurde, die dann infolge derselben Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangel ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL ansässigen gewerblichen Tourismussektors eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;

In der Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29. Mai 2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht,
 - ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken,
 - zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 ausgezahlt wird,
- und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Tätigkeit der in Artikel 2 §2 aufgeführten Liste entspricht und aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste bzw. beträchtlich eingeschränkt wurde;

In Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Traiteurs, ...);

In Erwägung, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In Erwägung, dass insbesondere die Betriebe ein Anrecht auf die Prämie haben, die durch ihre hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit Zugang zum vollständigen oder teilweisen Corona-Überbrückungsrecht erhalten haben;

In Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Fonds der DG zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;

In Erwägung, dass falls ein Betrieb den Erhalt des Corona-Überbrückungsrecht nicht nachweisen kann, er jedoch andere Abgaben an den Föderalstaat belegen kann; dass dies dazu führt, dass sein Antrag als Einzelfall geprüft wird und die Prämie gegebenenfalls gewährt werden kann;

In Erwägung, dass der Betrieb nur für seine umsatzstärkste Haupttätigkeit eine Prämie erhalten kann, falls er mehrere Haupttätigkeiten hat, und dass zur Ermittlung derselben die Umsatzsituation vor dem 13. März 2020 oder vor dem 18. Oktober 2020 falls der Betrieb nach dem 13. März 2020 gegründet wurde, bewertet wird;

In Erwägung, dass die Prämien bei der Gemeinde beantragt werden müssen unter Angabe von

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassung;
- Kontonummer;
- Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
- falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
- falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde.
- Eine Bescheinigung des Sozialsekretariats, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf ausgeübt wird;

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die im Nebenberuf oder privat geführt werden anstatt des Überbrückungsrechtes ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die privat geführt werden, folgende Nachweise der obigen Liste nicht mitteilen müssen:

- Unternehmensnummer,
- Code NACE-BEL,
- Überbrückungsrecht oder andere Abgaben;

In Erwägung, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

In Erwägung, dass die Betriebe, die bereits eine Prämie der Kategorie 1 bei der Gemeinde gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2020 beantragt und gewährt bekommen haben, einen vereinfachten Antrag für die gleiche Niederlassungseinheit stellen können;

In Erwägung, dass für den vereinfachte Antrag folgende Angaben übermittelt werden müssen:

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassung;
- Angabe der Unternehmensnummer;
- Kontonummer;

In Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie über eine entsprechende Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;

In Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;

In Erwägung, dass unter Artikel 52001/321-01 des Haushaltsplanes 2020 diese Ausgaben in Höhe von 181.000,00 € vorgesehen werden (4. Anpassung);

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Regionaleinnehmers a.i. vom 27. Oktober 2020;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1 – Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde AMEL gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten und in der Folge weiterhin mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Art. 2 – Gewährungsbedingungen

§1 – Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL über eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an-

§2 – Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:

1. Er übt hauptsächlich eine der folgenden Tätigkeiten aus:

Hauptkategorie	Unterkategorie
Kategorie A	Touristik-Busunternehmen - Betriebe mit NACE-Kode 49.390 und einer Flotte von mindestens einem Reisebus
	Reisebüros mit NACE-Kode 79.110
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101
	Hotels mit Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
Kategorie B	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast

	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Hotels ohne Restaurantbetrieb
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
Kategorie C	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Hotels ohne Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
	Restaurantbetriebe (Schnellrestaurants & Imbisse) mit NACE-Kode 56.102
	Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101

2. Er war aufgrund der Ministeriellen Erlasse vom 18. und 23. März 2020 bzw. vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Betrieb vorübergehend einzustellen. Diese Bedingung gilt nicht für Restaurantbetriebe mit dem NACE-Kode 56.102 sowie Unternehmenseinheiten.

3. Er bezieht die im Gesetz vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 oder vor dem 18. Oktober 2020 für neu gegründete Betriebe, der größere Umsatz erzielt wurde;

2. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie A und B nur die Antragsteller berücksichtigt, die die Tätigkeit hauptberuflich ausüben;

3. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie A, B und C nur die Antragsteller berücksichtigt, die:

a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;

b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung gemäß Absatz 3 beantragen, um eine Prämie der Hauptkategorie 1 zu erhalten, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;

4. werden ausschließlich Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Gruppenunterkünfte und Campingplätze berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben;

5. werden Restaurantbetriebe mit NACE-Kode 56.102 immer in der Kategorie C berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit im Haupt- oder im Nebenberuf führen.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:

1. gilt diese Auflage nicht für touristische Unterkünfte, die einen Antrag in der Kategorie C stellen;

2. kann das Gemeindegremium in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der

Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vor dem 18. Oktober 2020 gegenüber dem belgischen Staat Mindestsozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen. Als Mindestsozialabgaben gelten:

- a) für Selbstständige im Hauptberuf, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 717,18 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 13.993,78 EUR;
- b) für Selbstständige im Nebenberuf oder gleichgestellt, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 375,69 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 7.330,52 EUR.

§3 – Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Art. 3 – Höhe der Prämie

Die Prämie beträgt für den Antragsteller mit Haupttätigkeit in:

- der Kategorie A: 10.000 Euro
- der Kategorie B: 5.000 Euro
- der Kategorie C: 2.000 Euro

Art. 4 – Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 30. November 2020 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassung;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde;
8. eine Bescheinigung des Sozialsekretariats, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf ausgeübt wird.

In Abweichung von Absatz 1:

1. reichen touristische Unterkünfte statt der in Absatz 1 Nummern 5 und 6 erwähnten Belege den Nachweis ihrer Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage ein, falls sie die Prämie der Kategorie C beantragen;
2. brauchen privat geführte Unterkunftsbetriebe nicht die in Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 erwähnten Angaben und Belege einzureichen;
3. reichen Touristik-Busunternehmen den Beleg ein, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;
4. reichen die Betriebe, die bereits eine Prämie der Kategorie 1 bei der Gemeinde gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2020 beantragt und gewährt bekommen haben, für die gleiche Niederlassungseinheit einen vereinfachten Antrag ein unter Angaben:
 - a) der Identität und Kontaktangaben des Antragstellers,
 - b) des Namens und der Adresse der Niederlassung,
 - c) der Unternehmensnummer und,
 - d) der Kontonummer.

Art. 5 – Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig eingereicht, gewährt das Gemeindegremium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 Absatz 3 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausgezahlt.

Art. 6 – Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Art. 7 – Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23. April 2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Beschlusses.

Art. 8 – Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Art. 9 – Durchführung

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Art. 10 – Rechnungsablage

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Regionaleinnehmer a.i. übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Art. 11 – Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Mitglieds VEITHEN in Bezug auf die Errichtung eines Dorfhauses in MIRFELD